



SATZUNG

des

Tennis-Club 1. FCN e.V.
mit Geschäftsordnung und Wahlordnung

Stand: Mai 2013



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Seite
Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Vereinsfarben, Vereinsfahnen, Vereinseblem	4
§ 5 Geschäftsjahr	4
2. Abschnitt	
Mitgliedschaft	
§ 6 Mitgliedsarten	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 10 Freiwilliger Austritt	6
§ 11 Tod oder Auflösung	6
§ 12 Ausschluss aus dem Verein	6
§ 13 Beiträge und Aufnahmegebühr	6
§ 14 Rechte der Mitglieder	7
§ 15 Pflichten der Mitglieder	7
3. Abschnitt	
Organisation	
§ 16 Organe des Vereins	7
§ 17 Mitgliederversammlung	8
§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 19 Revisoren	9
§ 20 Vorstand	10
§ 21 Vereinsausschüsse/Delegierte	11
4. Abschnitt	
Schlussbestimmungen	
§ 22 Haftungsausschluss	11
§ 23 Auflösung des Vereins	11
Wahlordnung	12
Geschäftsordnung	13

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club 1. FCN e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände. Er wird als Mitglied in den 1. FCN Dachverein e.V. (Dachverein) eintreten. Als Mitglied der Verbände und des Dachvereins ist der Verein deren Satzungen unterworfen.
Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden und dem Dachverein im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt aus ideellem Interesse die Wahrung des Tennissports.
Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Hebung und Förderung der körperlichen Ertüchtigung insbesondere durch Ausübung von Tennis.
2. Der Zweck des Clubs ist insbesondere
 - a) Pflege und Förderung des Tennissports einschließlich der Durchführung von Wettspielen.
 - b) Förderung des Leistungssports einschließlich der Durchführung von Turnieren.
 - c) Pflege und Förderung des Jugendsports



§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder zugleich als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, so können sie dafür eine Vergütung erhalten. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung im Rahmen des Haushaltsplans hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbunds, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinsemele

Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Die Vereinsfahne besteht aus gleich breiten, rot-weißen Querstreifen und zeigt im linken oberen Eck einen roten Ball im Wappen mit dem weißen Schriftzeichen 1. FCN. Das Vereinsemele ist ein roter Ball mit dem weißen Schriftzeichen „1. FCN“, darüber der Zusatz „Tennis-Club“, darunter „seit 1924“.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.



2. ABSCHNITT Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern (mit Stimmrecht);
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren (ohne Stimmrecht);
- c) den Verein unterstützenden Mitgliedern (ohne Stimmrecht);
- d) Ehrenmitgliedern (mit Stimmrecht).

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im Allgemeinen erworben haben.
Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag ist bei Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag und die Leistung der festgelegten Erstbeiträge.

§ 8 Ruhens der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die ihren Beitrag nicht spätestens bis zur Jahreshauptversammlung entrichtet haben, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
- b) durch Tod oder Auflösung;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.



§ 10 Freiwilliger Austritt

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Alle Mitglieder sind nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zur Kündigung berechtigt.
3. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 11 Tod oder Auflösung

Der Tod einer natürlichen Person bewirkt ein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein. Gleiches gilt für die Auflösung einer juristischen Person.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) unbekannt verzogen ist;
 - b) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig macht;
 - c) den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt;
 - d) in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - e) trotz Aufforderung des Vorstandes anderen satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied soll vorher angehört werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 13 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, außerordentlicher Beiträge sowie von Aufnahmegebühren erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
3. Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren/Bankeinzug.
4. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt der Vorstand.



§ 14

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung benützen. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.

§ 15

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins sowie des Dachvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen sind die vom Vorstand erlassenen Grundsätze zu beachten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Platz- und Pflegeordnung einzuhalten.
5. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge laut Beitragsordnung zu entrichten.

3. ABSCHNITT

Organisation

§ 16

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 17);
- b) der Vorstand (§ 20).

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.



§ 17 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch einfachen Brief oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Anträge, die ihr außerhalb der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Davon abweichend sind 2/3 der abgegebenen Stimmen bei Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, 75% über die Auflösung des Vereins erforderlich.
9. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung, die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Wahl zweier Revisoren (§ 19);
3. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung zum 1. FCN Dachverein e.V. gemäß der Satzung des Dachvereins;
4. Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Vorstandes;
5. Entgegennahme des Berichts der Revisoren;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Entlastung der Revisoren;
8. Bekanntgabe des Haushaltsplans;
9. Entgegennahme von Prüfungsberichten des Dachvereins;
10. Genehmigung der Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung;
11. Satzungsänderung;
12. Auflösung des Vereins.

§ 19

Revisoren

1. Die Revisoren nehmen für die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:
 - a) Prüfung der Rechnungslegung des Vorstandes;
 - b) Prüfung des Vollzugs des Haushaltsplans;
 - c) Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung.
2. Die Revisoren haben einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung abzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren beschließen, dass der Vorstand eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu beauftragen hat.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus max. acht von der Mitgliederversammlung gewählten Vorständen, wobei ein Vorstandsmitglied zwei Ämter bekleiden kann, jedoch nicht gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden und das eines Stellvertreters.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertretender Vorsitzender, Ressort Haushalt und Finanzen
- c. Stellvertretender Vorsitzender, Ressort Sportanlagen und Bauten
- d. Vorstand Ressort Turniersport und Training
- e. Vorstand Ressort Breitensport
- f. Vorstand Ressort Mannschaften und Verband
- g. Vorstand Ressort Jugendsport
- h. Vorstand Ressort Mitgliederbelange

Von den Vorsitzenden können weitere Vorstände berufen werden.

Bei einem Ausscheiden von Vorständen während der Amtszeit können die Vorsitzenden einen Nachfolger berufen. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt drei Jahre.

2. Der gewählte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Es vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbstständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
3. Die drei Vorsitzenden werden in das Vereinsregister eingetragen. Jeweils zwei Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der gewählte Vorstand hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan mit Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geschäftsführungsmaßnahmen, durch die wesentlich von dem genehmigten Haushaltsplan abgewichen wird, bedürfen eines Beschlusses des gewählten Vorstandes.
5. In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der gewählte Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Diese ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
6. Sitzungen des gewählten Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Die Beiziehung des erweiternden Vorstandes findet mindestens zweimal jährlich statt.
7. Unabhängig von der Berechtigung zweier Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, den Verein nach außen hin gemeinsam zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Stimmen anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; für Beschlüsse nach Ziffer 4 dieser Vorschrift eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.



§ 21

Vereinsausschüsse/Delegierte

1. Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand in den ihm zugewiesenen Aufgaben. Sie werden durch dieses berufen.
2. Der Tennisverein wird von einem Förder- und Freundeskreis unterstützt, der von einem vom Vorstand zu berufenden Gremium geleitet und betreut wird. Der Vorsitzende des Förder- und Freundeskreises, oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, gehört zum erweiterten Vorstand des Vereins.
3. Die zum 1. FCN Dachverein e.V. zu entsendenden Delegierten sind vom Vorstand so zu unterrichten, dass sie ihre Funktion als Delegierte beim Dachverein sachgerecht ausüben können. Die Delegierten haben dem Vorstand über Sitzungen und Ereignisse beim Dachverein zu berichten.

4. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 22

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§23

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außer Stande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere zur Förderung des Sports - zu verwenden hat.



WAHLORDNUNG

des Tennis-Club 1. FCN e.V.

(§ 17Abs. 9 der Satzung)

§1

1. Der Vorstand beruft den Wahlleiter für das Verfahren zur Wahl des Vorstandes
2. Der Versammlungsleiter schlägt der Mitgliederversammlung den vom Vorstand berufenen Wahlleiter zur Durchführung der Wahl vor. Die Billigung des Vorschlags erfolgt durch mehr als die Hälfte der anwesenden offen abstimmenden Mitglieder.
3. Gewählt werden können auf der Mitgliederversammlung nur solche Mitglieder, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen sind. Später eingehende Vorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf der Mitgliederversammlung mit mindestens 50% der vorhandenen Stimmen befürwortet werden.
4. Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Mitglieder, ob sie zur Kandidatur in der Mitgliederversammlung bereit sind.

§2

1. Im Interesse einer möglichst effizienten Vereinsführung ist die Wahl eines Vorstandteams der Wahl einzelner Vorstandsmitglieder vorzuziehen.
2. Stellen sich ein oder mehrere Teams zur Wahl zur Verfügung, um die Funktion des Vorstandes zu übernehmen, so ist zunächst über die Teams als Ganzes zu entscheiden.
3. Nur wenn sich kein Team zur Verfügung stellt, oder wenn das einzige sich zur Verfügung stellende Team nicht die notwendigen Mehrheiten erreicht, sind Einzelwahlgänge zulässig. Die Wahl erfolgt dann in der in §20 Abs. 1 der Satzung festgelegten Reihenfolge.
4. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim mittels Stimmzettel. Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel findet nur statt, wenn dies auf Antrag eines anwesenden Mitglieds die Mitgliederversammlung durch mehr als die Hälfte der darüber offen Abstimmenden beschließt.

§3

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (sog. „absolute Mehrheit“).
2. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet bei mehr als einem Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, bei nur einem Kandidaten eine Wiederholungswahl, statt.
3. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den beiden Kandidaten die meisten Stimmen erhält, bei der Wiederholungswahl, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommt (sog. „relative Mehrheit“).
4. Nach Durchführung der gesamten Wahl fragt der Wahlleiter die gewählten Mitglieder, ob sie die Wahl annehmen. Nehmen gewählte Vorstandsmitglieder die Wahl nicht an, sind Wahlen für diese(n) Vorstandsposten erneut durchzuführen.



GESCHÄFTSORDNUNG des Tennis-Club 1. FCN e.V. (§ 17 Abs. 9 der Satzung)

§1

Der Versammlungsleiter bringt nach Eröffnung und Begrüßung die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.

§2

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.

§ 3

Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte.

§4

Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und Zwischenfragen muss das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.

§5

Bei offensichtlichem Missbrauch solcher Bemerkungen kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.

§6

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung zu erteilen.

§ 7

Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§8

Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, wenn es nicht eine Zweidrittel-Mehrheit verlangt.

§9

1. Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen. Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen.
2. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.

§10

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter diesen aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.

§ 11

Bei Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.